

men werden sollen, welche während ihres" ic. Hierauf aber dieselbe Bescheidung, wie ad B erfolgte; nicht weniger

D) in einem Rescripte an die Kirchen- und Schulinspektion zu Dresden vom 16. Juni 1826 der Befehl zu befinden: „Vermöge einer aus Unserer Landesregierung unter dem 8. Juni 1820 an den Beamten, den Stadtrath und die Armencommission allhier ergangenen Verfügung ist in der hiesigen Residenz die Einrichtung getroffen worden, daß von allen aus dem Stadtweichbilde an andere Orte verabsfolgten Erbschaften Ein Procent an den Almosenfonds entrichtet werden muß. Da nun der gedachte Abzug von Einem Procent auch auf die auswärts gehenden Erbschaften geistlicher Personen erstreckt werden soll, und übrigens für angemessen erachtet worden ist, daß nicht das eigentliche Stadtweichbild, sondern vielmehr der Bezirk der hiesigen Armenversorgungsanstalt als Grenze, außerhalb deren eine Erbschaft nur gegen Erlegung des erwähnten Abzuges exportirt werden mag, festgesetzt werde, so lassen Wir euch solches hierdurch unverhalten sein, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen darnach gehorsamst achten, sowohl die vermöge der euch zustehenden Kirchen- und Schulinspektion unter euch gehörigen confirmirten Geistlichen und Schullehrer resp. in der hiesigen Stadt, den Vorstädten und Neustadt, sowie in Friedrichstadt von solcher Einrichtung in Kenntniß setzen“; und es endlich

E) in einem unterm 23. October 1830 an den Geheimen Rath ergangenen allerhöchsten Specialrescripte folgendermaßen heißt: „Nun tragen zwar Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit, den Cap. VII. §. 3 der dresdner Statuten von auszuführenden Erbschaften geordneten Abzug eines Proc. gänzlich in Wegfall zu bringen Bedenken, lassen es auch bei den durch Rescript vom 20. Mai und 10. November 1825 bestimmten Modificationen dieser Abzugserhebung im Hauptwerke bewenden“ ic., und weiter: „Ob auch wohl der Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 der Erhebung des fraglichen Abzuges von den in andere Bundesstaaten ausgehenden hiesigen Erbschaften und Erbtheilen, da solcher auch bei der Exportation in einen andern Ort des Inlandes stattfindet, und nicht bloß gegen die Verabsfolgung ins Ausland gerichtet ist, nicht entgegenstehen würde, so finden Wir es doch der bei Errichtung des obervährten Beschlusses obgewalteten Tendenz allerdings entsprechender, daß mehrbesagte Abentrichtung von den in fremdes teutsches Bundesgebiet gehenden Erbschaften und Erbtheilen nicht erhoben, und ein Gleiches auch gegen andere auswärtige Staaten, mit denen unbeschränkte Freizügigkeitsverträge bestehen, beobachtet werde“ ic.

Als nun die damalige vierte Deputation über diese Heldreich'sche Petition mit einem königlichen Herrn Commissar in Vernehmung trat, erhielt dieselbe die sub O beigedruckte Schrift, in welcher die Gründe näher auseinandergesetzt sind, aus welchen die hohe Staatsregierung jenes Abschloßbefugniß der Stadt Dresden als noch fortdauernd ansieht. Sie bestehen im Wesentlichen darin, daß das dresdner Armenprocent

- I) überhaupt nicht unter die Kategorie desjenigen Abschloßes gehöre, welcher nach den oben angegebenen Gesetzen für aufgehoben zu betrachten sei, und
- II) dessen Fortbestehen jedenfalls nach obigem Rescripte

aus dem Willen des Gesetzgebers gefolgert werden müsse.

Da der hierauf von der damaligen Deputation erstattete Bericht eine so gründliche Widerlegung der

quoad I.

aufgestellten Gründe enthält, daß sich der unterzeichnete Referent nicht für befähigt hält, diese Aufgabe auf gleich genügende Weise zu lösen, so erlaubt sich die jetzige Deputation, dieselbe in Nachstehendem wörtlich zu adoptiren.

Landtagsacten von 1840, Beil. zur III. Abth. 2. Samml. S. 499.

1.

Der Behauptung der hohen Staatsregierung, daß das in Rede stehende dresdner Procent unter den Begriff des Abschloßes nicht zu subsumiren sei, stehet der Ursprung des fraglichen Rechtes entgegen. Denn gehet schon aus dem Inhalte jener obenerwähnten Paragraphe der dresdner Statuten, namentlich aus der Andeutung des Abzuges und des Gebrauchs des juris retorsionis nicht undeutlich die Natur des Rechts hervor, um welches es sich hier handelt, so charakterisirt sich dasselbe unverkennbar noch durch §. 4 derselben Statuten, wo zu Sicherung des Effects der vorstehenden Bestimmung der Export von Erbschaften aus der Stadt Dresden ohne höchstes Vorwissen verpönt wird und dieses Verbot sofort mit den Worten anhebt:

„Wegen gehörten Abzugsrecht ordnen und setzen Wir“ ic.

Es ist also hier ausdrücklich das Befugniß, das in §. 3 der Statuten der Stadt Dresden zugestanden ist, als Abzugsrecht bezeichnet. Unter Abzugsrecht aber versteht man sowohl das Recht der Nachsteuer (census emigrationis), als das der Erbsteuer, des Abschloßes (gabella hereditatis),

Curtius Handbuch des in Sachsen geltenden Civilrechtes, I. Theil §. 193.

Kind. Quaest. forens. II. Cap. 69. (ed. II.)

so wie auch der Begriff „Abschoß“ häufig im weitern Sinne verstanden, mit Abzugsgeld identisch gebraucht wird.

Haubold's Lehrbuch des königlich sächsischen Civilrechtes (ed. Günther.) §. 219. not. 1.

Wenn aber unter Abzug die Kürzung eines gewissen Theiles von Gütern, welche entweder durch Veränderung des Wohnsitzes an andere Orte entführt werden, oder durch Erbschaften oder sonst eines eingetretenen Todesfalls halber, Personen, die an anderen Orten wohnhaft sind, zufallen, zu verstehen ist,

Bauer's Erläuterung zur 6. Decision vom Jahre 1746, §. 1.

so finden sich diese Merkmale zu offenbar in der fraglichen dresdner Abgabe wieder, als daß die letztere nicht als Abzugsgeld, Abschloß angesehen und beurtheilt werden sollte.

Will dagegen die hohe Staatsregierung ihre vorerwähnte Behauptung durch die Bezugnahme auf den historischen Erhebungsgrund des Abschloßes, als sei dieser eine Nutzung der Obergerichtbarkeit, unterstützen, und damit andeuten, daß, da die in dem vorliegenden Falle vorkommende Abgabe offenbar nicht zur Compensation der Criminalkosten, sondern als eine Abgabe für die Armen gefordert und gegeben werde, die fragliche Abgabe nicht unter den Abschloß zu zählen sei, so ist zu erwiedern, daß diese Bezugnahme deswegen Nichts beweisen möchte, weil es zweifel-